



Wöchentlich erscheinende Kolumne zu aktuellen Rechtsfragen (180)

Abwärts

Unter der Schwerkraft wird die universelle Eigenschaft aller Körper verstanden, sich gegenseitig anzuziehen. Dass die Erdanziehung äußerst tückisch sein kann, hat bereits der englische Astronom und Physiker Isaac Newton festgestellt. Einer Anekdote zufolge soll dieser grübelnd unter einem Apfelbaum gesessen haben, als ihm ein Apfel auf den Kopf fiel. In diesem Moment soll die Theorie der Himmelsmechanik geboren worden sein. Ob es sich tatsächlich so zugetragen hat, bleibt fraglich. Doch eines ist klar: Die Schwerkraft kann sich insbesondere im Treppenbereich als äußerst gemeingefährlich erweisen. Zu diesem Ergebnis muss man zwangsläufig gelangen, wenn man die Fülle von Schadenersatzprozessen betrachtet, die Treppenstürze zum Gegenstand hatten.

Das Herabfallen einer Treppe hat jedoch – selbst wenn dies mit schmerzhaften Beeinträchtigungen verbunden ist – nicht automatisch Regressansprüche zur Folge. Ist der Sturz allein Folge von Unachtsamkeit bleibt der Verletzte in der Regel auf seinen Schaden und seinen Schmerzen sitzen. Vielmehr bedarf es für Schadenersatz und Schmerzensgeld der Verletzung einer Verkehrssicherungspflicht. Doch selbst wenn diese nicht beachtet wurde, kann nicht immer eine Entschädigung gefordert werden. Nach einem Urteil des Oberlandesgerichts Celle besteht die Verkehrssicherungspflicht nicht rund um die Uhr. Gemäß dem dieser Entscheidung zugrunde liegenden Sachverhalt war ein Zeitungszusteller um 04:30 Uhr morgens auf einer unbeleuchteten Hauseingangstreppe zu Fall gekommen und verletzte sich folgeschwer. Der Verletzte verlangte von dem Hauseigentümer Entschädigung, da dieser in den frühen Morgenstunden für keine ausreichende Beleuchtung gesorgt hatte. Der Senat konnte vorliegend jedoch keine Pflichtverletzung erkennen. Nach Auffassung der Richter müsse grundsätzlich vor 07:00 Uhr morgens keine Beleuchtung des Grundstücks erfolgen. Dies gelte in der Regel auch, wenn der Hauseigentümer aufgrund eines Zeitungsabonnements wisse, dass ihn der Bote in den frühen Morgenstunden besuche. Wer also in aller Herrgottsfrühe unterwegs ist, sollte stets eine einsatzbereite Taschenlampe mit sich führen.

Eine solche hätte besser auch eine Dame dabei gehabt, als diese ihren ersten Behandlungstermin bei einem Heilpraktiker wahrnehmen wollte. Als die Betreffende die ihr unbekannte Praxis erreichte, war es bereits dunkel. Sie öffnete die unversperrte Hauseingangstür und suchte im finsternen Treppenhaus nach einem Lichtschalter. Hierbei tastete die Frau sich an der rechten Wand entlang und stürzte kopfüber die Kellertreppe nach unten. Aufgrund des Sturzes erlitt sie multiple Platzwunden sowie Prellungen im Bereich von Brust- und Lendenwirbelsäule. Die Geschädigte verlangte von der Baubetreuungsgesellschaft des Anwesens Regress und zog vor das Amtsgericht München. Doch bekam die Gepeinigte nur teilweise Recht. Zwar nahm die Richterin aufgrund der nicht funktionierenden Beleuchtung eine Verletzung der Verkehrs-

icherungspflicht an. Doch stellte das Gericht gleichfalls ein Mitverschulden der Klägerin von 50% fest. Nach Auffassung des Gerichts habe diese sich bei ihr bekannter völliger Dunkelheit ohne weitere Vorsichtsmaßnahme in das Haus begeben. Da die Dame das Haus nicht kannte, habe sie auch nicht davon ausgehen können, dass sie auf der rechten Seite schon einen Lichtschalter finden werde. Das Handeln der Klägerin sei daher in hohem Maße unachtsam und unvorsichtig gewesen, so dass ein hälftiger Mitverschuldensanteil anzurechnen sei. Wie diese Vorsichtsmaßnahmen hätten aussehen sollen, schweigt sich das Gericht aber aus!

Ganz leer ging demgegenüber eine Achtzigjährige aus, die eine steinerne Wendeltreppe in einer Kirche herabgestürzt war. Die Betreffende – ihres Zeichens langjähriges Chormitglied – verließ nach Abschluss der Messe, an welcher ihre Gesangsgruppe teilgenommen hatte, als erste den Chorstuhl und ging die Wendeltreppe zur Sakristei hinunter. In der Mitte dieser stürzte die Betreffende und kam erst am Ende der Treppe zum Liegen. Hierdurch erlitt die Gestürzte eine Rückenprellung, welche in der Folge zweimal operativ versorgt werden musste. Die Ladierte machte Schadenersatz und Schmerzensgeld gerichtlich geltend, da nach ihrer Auffassung unter anderem die eng gewendelte und einem breiten Publikum zugängliche Treppe nicht ordnungsgemäß ausgeleuchtet gewesen sei. Insbesondere für Kirchenbesucher sei sie nicht verkehrssicher gewesen. Dieser Meinung konnte sich das Gericht jedoch nicht anschließen. Denn die beanstandete enge Wendelung der 100 Jahre alten steinernen Treppe stelle keine Verletzung der Verkehrssicherungspflicht dar. Eine enge Biegung – so die Begründung des Gerichts – sei bei Wendeltreppen naturgemäß gegeben und bedeute für sich keinen Verstoß gegen die Sicherheitspflichten des Hausherrn. Auch aus der Beleuchtung der Treppe sei kein Verstoß gegen Verkehrssicherungspflichten erkennbar, da das Treppenhaus über eine ausreichende elektrische Beleuchtung verfügte. Die objektive Gefährlichkeit der Treppe habe daher allein darin gelegen, dass es sich um eine Treppe handelte, die gewandelt gewesen sei, somit nur an einer Seite über eine ausreichende Trittbreite verfügte und darin, dass je nach Tageszeit die elektrische Beleuchtung anzuschalten gewesen sei. Die Klägerin habe – das Gericht weiter – die objektiv sehr geringe Gefahrenquelle gekannt und hätte bereits bei geringer Anstrengung ihrer Aufmerksamkeit und Sorgfalt den Sturz ohne weiteres vermeiden können. Aus diesen Gründen wiege ein Eigenverschulden der Betreffenden an dem Sturz so schwer, dass selbst ein etwaiges Verschulden der Beklagten zu vernachlässigen sei.

Man kann davon ausgehen, dass die Dame diese Urteilsbegründung nicht nachvollziehen konnte. Eines ist jedoch gewiss: Die Wege des Herrn sind (manchmal) unergründlich!

Rechtsanwälte
Heberer & Coll.

Heberer & Coll. Rechtsanwälte

Wir sind schwerpunktmäßig tätig im

**Familienrecht • Erbrecht • Arbeitsrecht
Strafrecht • Mietrecht • Verkehrsrecht**

Auch in allen anderen Rechtsfragen beraten wir Sie kompetent
in der Waldstr. 60, Karlsruhe

Tel.: 07 21 - 2 29 61 • Fax: - 2 29 63 • Mail: raheberer@t-online.de